

Auszug aus §16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

§ 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten

(1) Fahrzeuge dürfen, wenn sie nicht zugelassen sind, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führen. § 31 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(3) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 10 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit "06". Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

(4) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens oder eines roten Kennzeichens sind vom Antragsteller zum Zwecke der Speicherung in den Fahrzeugregistern die in § 6 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Halterdaten und die in § 6 Abs. 4 Nr. 4 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie bei Kurzzeitkennzeichen zusätzlich das Ende des Versicherungsschutzes mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Kurzzeitkennzeichen und rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1, 6 und 7 auszugestalten und anzubringen. Sie brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen und roten Kennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 Satz 1 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und 3 nicht vorliegen.



Anschrift Wildenbruchstr.10
45879 Gelsenkirchen

Telefon 0209 / 169 95 14 Frau Kornblum

Fax 0209 / 169 95 88

email verkehrszulassungen@gelsenkirchen.de

web www.gelsenkirchen.de

Öffnungszeiten

montags-mittwochs	08.00 – 15.00 Uhr
donnerstags	08.00 – 17.00 Uhr
freitags	08.00 – 11.30 Uhr



Stadt Gelsenkirchen
Referat 30- Recht und Ordnung
Abtl. Verkehrszulassungen



Rote Dauerkennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung gem. §16 FZV

Rote Dauerkennzeichen sind vorgesehen für betriebliche Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit nicht zugelassenen Fahrzeugen. Die Kennzeichen sind weiß mit roter Schrift und bestehen aus dem Ortskennzeichen (bei uns GE) und einer Ziffernfolge, die mit 06 beginnt. Zu jedem Dauerkennzeichen wird ein Fahrzeugscheinheft ausgestellt, in das alle Fahrzeuge eingetragen werden müssen, die mit den Dauerkennzeichen bewegt werden. Zusätzlich ist jede Fahrt in schriftlichen Aufzeichnungen zu dokumentieren, die in regelmäßigen Abständen von der Zulassungsstelle kontrolliert werden. Nach Antragstellung werden die Dauerkennzeichen zunächst befristet für ein Jahr zugeteilt. Soll das Kennzeichen danach weitergeführt werden, muss der Halter eine Verlängerung beantragen. Das zu führende Fahrzeugscheinheft ist jeweils für 3 Monate gültig und hat Platz für insgesamt 20 Fahrzeuge. Ist das Heft voll oder abgelaufen, wird bei der Zulassungsstelle ein neues ausgestellt oder das alte verlängert.

Auf den folgenden Seiten haben wir für Sie eine kleine Übersicht zusammengestellt, der Sie entnehmen können, wer rote Dauerkennzeichen bekommt, welche Unterlagen dafür notwendig sind und welche Kosten in etwa auf Sie zukommen.

Wer bekommt die roten Dauerkennzeichen zugeteilt?

Rote Dauerkennzeichen bekommen hier zuverlässige

- **Kraftfahrzeughersteller**
- **Kraftfahrzeugteilehersteller**
- **Kraftfahrzeugwerkstätten**
- **und Kraftfahrzeughändler**

mit festem Firmensitz in Gelsenkirchen.

Achtung! Die Zuteilung für Gewerbetreibende, die lediglich ein Reisegewerbe haben, ist nicht zulässig! Bei Antragstellung muss nachgewiesen werden, dass sich am Betriebssitz ausreichend Stellfläche für mehrere Kraftfahrzeuge befindet.

Wie bekomme ich die roten Dauerkennzeichen?

Für die Beantragung der Dauerkennzeichen besuchen Sie uns bei der Zulassungsstelle im

Zimmer 2.25 (1.Etage).

Nebenstehend sehen Sie aufgeführt, welche Unterlagen Sie für die Ausstellung benötigen. Die Auszüge aus dem Verkehrszentralregister und dem Gewerbezentralregister werden von der Zulassungsstelle beantragt. Dies braucht in der Regel einige Tage Zeit. Deshalb empfiehlt es sich, **zuerst** bei der Zulassungsstelle vorstellig zu werden, bevor Sie die anderen erforderlichen Unterlagen besorgen. Für die Antragstellung brauchen Sie lediglich Ihren Ausweis oder Reisepass und die Gewerbemeldebescheinigung zu Ihrem KFZ-Gewerbe vorlegen. Sobald dann alle Unterlagen vorliegen, wird die Zulassungsstelle einen Termin zur Ortsbesichtigung Ihrer Betriebsfläche vereinbaren. Anschliessend werden die roten Dauerkennzeichen zugeteilt. Hierüber erhalten Sie einen rechtsgültigen Bescheid, das Fahrzeugscheinheft und die Kennzeichenschilder.

Welche Unterlagen sind erforderlich, um Dauerkennzeichen zu bekommen?

Zur Beantragung der roten Dauerkennzeichen legen Sie bitte Folgendes bei der Zulassungsstelle vor:

- **formloser, schriftlicher Antrag mit eingehender Begründung, wofür Sie die Kennzeichen benötigen**
- **Gewerbemeldebescheinigung**
- **elektronische Versicherungsbestätigung für rote Dauerkennzeichen**
- **Personalausweis oder Reisepass**

Gemäß §16 FZV können rote Kennzeichen nur an „zuverlässige“ Antragsteller ausgegeben werden. Aus diesem Grunde müssen zusätzlich folgende Unterlagen bei der Antragstellung zu Prüfung vorgelegt werden:

- **Bundeszentralregisterauszug (Führungszeugnis)**
- **Verkehrszentralregisterauszug**
- **Gewerbezentralregisterauszug**
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes**
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes**
- **Auszug aus der Schuldnerkartei des Amtsgerichts**

Da rote Dauerkennzeichen nur für Gewerbetreibende ausgestellt werden, die über ausreichend feste Stellfläche für die von Ihnen angebotenen KFZ verfügen, benötigen Sie schliesslich noch

- **einen Nachweis über das Vorhandensein der Betriebsfläche durch Pacht- bzw. Mietvertrag oder Grundbuchauszug. Liegt die Betriebsfläche in einem Wohngebiet, ist zusätzlich eine baunutzungsrechtliche Genehmigung erforderlich. (Erhältlich beim Referat Bauordnung und Bauverwaltung im Rathaus Buer)**

Was kosten die roten Dauerkennzeichen?

Leider sind auch die roten Dauerkennzeichen nicht umsonst. Mit folgenden Kosten müssen Sie rechnen:

Bei Antragstellung

Beantragung des Gewerbezentralregisters **3,60€**

Bei Zuteilung

Erstzuteilung der Kennzeichen **168,80€**

Verlängerung **120,60€**

Kennzeichenschilder **ca.22,-€**

Bei Verlängerung des Fahrzeugscheinheftes

Ausstellung des roten Fahrzeugscheinheftes **15,60€**

Verlängerung des Fahrzeugscheinheftes **0,30€**

Hinzu kommen natürlich noch die Gebühren für die Versicherung und die KFZ-Steuern.